

# EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

## Bestattungsreglement

Gültig ab .....



Die in diesem Bestattungsreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise  
für Männer und Frauen

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Aufsicht und Überwachung .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Bestattungswesen .....</b>	<b>3</b>
<b>C. Der Friedhof.....</b>	<b>4</b>
<b>I. Ordnungsvorschriften.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Grabstätten .....</b>	<b>5</b>
<b>III. Errichtung von Grabmälern.....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Unterhalt der Grabstätten .....</b>	<b>7</b>
<b>D. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>8</b>
<b>Gebühren Friedhof und Bestattungswesen.....</b>	<b>8</b>

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

## **A. Aufsicht und Überwachung**

<b>Aufsicht</b>	§ 1	<sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist ermächtigt, die Vorschriften für die Durchführung dieser Verordnung zu erlassen und die Pflichten der Angestellten fest-zulegen.
<b>Organe</b>	§ 2	<sup>1</sup> Durch den Gemeinderat sind zu wählen: b) der Totengräber  <sup>2</sup> Das Amt des Friedhofgärtners und des Totengräbers kann vereinigt werden.

## **B. Bestattungswesen**

<b>a) Erdbestattung</b>	§ 3	Bei der Beerdigung eines Gemeinde-Einwohners erbringt die Gemeinde folgende Leistungen: a) Grabgeläute b) Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes c) Stellen der Träger
<b>b) Urnenbestattung</b>	§ 4	Bei Urnenbestattung erbringt die Gemeinde die in § 3 genannten Leistungen. Das Überführen der Leiche in ein Krematorium ist Sache der Angehörigen.
<b>Kostenverrechnung</b>	§ 5	Die Gemeinde stellt den gesetzlichen Erben für die in § 3 lit. b) und lit. c) genannten Leistungen Rechnung gemäss Aufwand und nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
<b>Ausserhalb der Gemeinde Verstorbene</b>	§ 6	Wenn für die Gemeinde eine gesetzliche Pflicht zur Beerdigung nicht besteht, so sind ihr sämtliche Bestattungskosten zurückzuerbürgern, ausserdem ist eine Grabplatzgebühr von Fr. 100. -- (für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte) zu entrichten.
<b>Leichenhalle</b>	§ 7	<sup>1</sup> Der Leichenraum im Friedhofgebäude wird für Leichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.  <sup>2</sup> In den Besucherräumlichkeiten des Friedhofgebäudes darf kein Blumenschmuck deponiert werden. Kränze, Arrangements und dergleichen werden durch den Gemeindearbeiter oder in Absprache mit der Gemeindeverwaltung im Leichenraum deponiert.
<b>Schlüsselabgabe</b>		Der Schlüssel zum Leichenraum, Besucherraum und zum Briefkasten für die Kondolenzkarten kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und muss spätestens zwei Tage nach der Beerdigung dort wieder abgegeben werden. An Wochenenden und Feiertagen besteht die Möglichkeit, einen Schlüssel beim Chef Leichenträger zu beziehen. Dieser Schlüssel muss spätestens zwei Tage nach der Beerdigung am Bezugsort wieder zurückgegeben werden.
<b>Kultushandlungen</b>	§ 8	Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.
<b>Grabgeläute</b>	§ 9	Bei Bestattungen, die wenn immer möglich auf einen Werktag anzusetzen sind, wird in der Römisch-katholischen Kirche geläutet.

<b>Fristen</b>	§ 10	<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist innert 24 Stunden unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses dem Zivilstandsamt anzuzeigen.
<b>a) Todesanzeige</b>		<sup>2</sup> Meldepflichtig sind die Familienangehörigen, eventuell die nächsten An-gehörigen, der Hauseigentümer oder die zuständige Polizei.
<b>b) Bestattung</b>	§ 11	Die Erd-Bestattung kann frühestens 48 Stunden und muss 96 Stunden nach festgestelltem Tod erfolgen, sofern nicht der Arzt dem Gemeindepräsidium bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung dieser Frist erfordern. Der Arzt kann die Frist auch verlängern.
<b>h) Dorfgeschichte</b>	§ 12	<sup>1</sup> Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu beachten. <sup>2</sup> Die Polizeibehörde kann bei Todesfall durch ansteckende Krankheiten auf ärztliche Empfehlung hin, ein öffentliches Leichengeleite untersagen.
<b>Schickliche Beerdigung</b>	§ 13	<sup>1</sup> Die Organe haben für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an-lässlich der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen. <sup>2</sup> Ausser den Leichen- und Blumenwagen dürfen keine Fahrzeuge irgendwelcher Art in den Friedhof einfahren.

## C. Der Friedhof

### I. Ordnungsvorschriften

<b>Eigentum und Ort der Beisetzung</b>	§ 14	Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wolfwil. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde niedergelassen waren oder in ihr den Tod fanden. Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Wolfwil nicht gemeldeten Person, kann nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums Wolfwil vorgenommen werden.
<b>Reihenfolge</b>	§ 15	Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Der Gemeinderat ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
<b>Besuchszeit</b>	§ 16	Der Friedhof steht dem Publikum vom 1. April bis 30. September von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März von 07.00 bis 18.00 Uhr offen, kann aber auf besondere Anordnung des Gemeinderates vorübergehend geschlossen werden.
<b>Zutritt der Kinder</b>	§ 17	Vorschulpflichtigen Kindern ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.
<b>Verhalten auf dem Friedhof</b>	§ 18	Innerhalb des Friedhofes ist untersagt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Lärmen und Spielen</li> <li>- das Mitführen von Fahrrädern</li> <li>- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf den Grabstätten</li> <li>- das Betreten der Gräber und Rasenflächen</li> <li>- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter</li> <li>- das Mitführen von Hunden.</li> </ul>

## II. Grabstätten

- Einteilung der Gräber** § 19 Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- A Reihengräber für Erwachsene
  - B Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren
  - C Urnengräber
  - D Gemeinschaftsgrab
- Ruhezeit** § 20 Die Ruhezeit für Gräber beträgt:
- für Abteilung A: 25 Jahre
  - für Abteilung B, C und D: 20 Jahre
- Zusätzliche Urnenbestattung** § 21
- <sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Präsidiums der Einwohnergemeinde kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfolgt dadurch keine Verlängerung. Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden.
  - <sup>2</sup> Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigegeben werden.
- Aufhebung** § 22
- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen.
  - <sup>2</sup> Wird die Frist zur Abräumung von den Hinterbliebenen nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
- Grabmasse** § 23 Die Gräber erhalten folgende Grabtiefen:
- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Abteilung A, Erwachsene        | 150 cm |
| Abteilung B, Kinder            | 150 cm |
| Totgeborene                    | 120 cm |
| Abteilung C und D, Urnengräber | 80 cm  |

## III. Errichtung von Grabmälern

- Masse und Art des Grabmales** § 24
- <sup>1</sup> Die zulässigen Höchstmasse der Grabsteine bei Erdbestattungen betragen:
    - für Erwachsene 110 cm hoch 60 cm breit
    - für Kinder 70 cm hoch 40 cm breit
  - <sup>2</sup> Die Höhe des Weihwasserbeckens darf 20 cm nicht übersteigen.
 

Die Masse der Grabplatten bei Urnenbestattungen betragen:

    - Breite und Tiefe 45 x 45 cm
    - Höhe ab gewachsenem Terrain 20 cm hinten, 10 cm vorne
    - Die Platte muss an der Kopfseite platziert werden. Das Weihwasserbecken darf die Höhe von 10 cm nicht übersteigen.
  - <sup>4</sup> Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen Blumen und Pflanzen nur an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden. Auf den einzelnen Grabflächen ist das Anbringen von

		Gedenkzeichen, Pflanzen und sonstigem individuellen Schmuck nicht gestattet.
<b>Zeitpunkt der Aufstellung</b>	§ 25	<p><sup>5</sup> Die Grabsteine und Platten sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Untersagt sind Denkzeichen aus Email, Glas, Porzellan, Eisenblech, Draht usw. sowie das Anbringen von Fotografien an den Grabdenkmälern. Verboten sind auch schwarze und rote Marmorarten, Zement- und Kunststeine.</p> <p><sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst 8 Monate nach der Bestattung, nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde gesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Aufstellen darf nur nach den Anordnungen und in Gegenwart des Gemeindearbeiters erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Grabmal muss, entsprechend seiner Grösse, fundamementiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Ein Grabmal, das den Vorschriften der Friedhofordnung nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.</p>
<b>Grabeinfassungen</b>	§ 26	<p><sup>1</sup> Sämtliche Gräber werden von der Gemeinde durch den Gemeindearbeiter mit Granitplatten versehen, die nicht entfernt werden dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.</p>
<b>Unterhalt und Haftung</b>	§ 27	Bei mangelhaftem Unterhalt von Grabmälern, insbesondere bei Schiefstehen des Grabsteines hat der Gemeinderat die Angehörigen des Verstorbenen schriftlich aufzufordern, für Instandstellung des Grabmales zu sorgen. Wird dieser Aufforderung innert 30 Tagen keine Folge geleistet, so ist das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen oder zu entfernen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
<b>IV. Unterhalt der Grabstätten</b>		
<b>Bepflanzung und Unterhalt</b>	§ 28	<p><sup>1</sup> Alle Grabstätten sollen in einer dem Orte entsprechenden, würdigen <del>Weise</del> <del>Wiese</del> angelegt und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäss unterhalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen, er kann gegen entsprechende Entschädigung einem Gärtner übertragen werden. Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht selber unterhalten werden können, sind auf Kosten der Gemeinde durch den Friedhofgärtner in einfacher Weise zu schmücken.</p> <p><sup>3</sup> Auf den Reihengräbern darf die Erde nicht höher als der Stellriemen am Fusse der Gräber und auf den Urnengräbern nicht höher als die Fusshöhe der Grabplatte aufgeschüttet werden.</p>
<b>Ausnahmeregelung</b>	§ 28 bis	In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat andere Bestimmungen erlassen.

## D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Aufhebung bisherigen Rech- tes und Inkraftsetzung**

§ 29

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen und Gemeinde-beschlüsse über das Bestattungswesen und die Friedhofordnung.

<sup>2</sup> Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen am 31. Oktober 1962, 2. Juli 1991, 19. Januar 1996, 30. Juni 1998, 8. Dezember 2004, 21. Juni 2007, 14. Juni 2018.

**Der Gemeindepräsident:  
Georg Lindemann**

**Die Gemeindeschreiber:  
Paul Jäggi**

**Anhang 1****Gebühren Friedhof und Bestattungswesen**

a	Einwohner	
	- Erdbestattung	750.00
	- Urnenbeisetzung	300.00
	- Gemeinschaftsgrab	300.00
	- Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.00
b	Auswärtige Bürger	
	- Erdbestattung	1'200.00
	- Urnenbeisetzung	500.00
	- Gemeinschaftsgrab	500.00
	- Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.00
c	Fremde	
	- Erdbestattung	1'700.00
	- Urnenbeisetzung	700.00
	- Gemeinschaftsgrab	700.00
	- Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.00